

Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel

**ENTGELTLISTE  
FÜR DIE UNSCHÄDLICHE BESEITIGUNG VON**  
**TIERKÖRPERN, TIERKÖRPERTEILEN, TIERISCHEN ERZEUGNISSEN SOWIE**  
**SONSTIGE ENTSORGUNGEN**  
**FÜR DAS LAND HESSEN SOWIE**  
**FÜR DIE STADT ASCHAFFENBURG UND DEN LANDKREIS**  
**ASCHAFFENBURG IM FREISTAAT BAYERN UND**  
**DIE STADT MANNHEIM**  
**UND DEN RHEIN-NECKAR-KREIS IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie für sonstige Entsorgungen werden Entgelte nach dieser Entgeltliste erhoben.

Diese Entgeltliste gilt vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028.

Die Entgeltliste ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- A) Tierkörper
- B) Tierkörperteile gem. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
- C) Sonstige Entsorgungen
- D) Heim-, Wild- und sonstige Tiere
- E) Sektionstiertransporte
- F) Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

## A) Tierkörper

**Für die Beseitigung der gefallenen Tiere werden bei Verwiegung folgende Entgelte erhoben:**

Preis pro t	389,98 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	49,90 €

**Für die Beseitigung der gefallenen Tiere ohne Verwiegung werden je nach Tierart je Tierkörper bzw. je Systembehälter folgende Entgelte erhoben:**

Rind, jünger als 3 Monate	27,30 €
Rind, 3 bis unter 12 Monate	78,00 €
Rind, 12 bis unter 24 Monate	155,99 €
Rind, 24 Monate und älter	214,49 €
Schaf, jünger als 12 Monate	13,65 €
Schaf, 12 bis unter 18 Monate	17,55 €
Schaf, 18 Monate und älter	17,55 €
Ziege, jünger als 12 Monate	13,65 €
Ziege, 12 bis unter 18 Monate	17,55 €
Ziege, 18 Monate und älter	17,55 €
Einhufer bis unter 12 Monate	46,80 €
Einhufer ab 12 Monate	175,49 €
Gehegewild	27,30 €
Saugferkel/Ferkeltotgeburt	1,95 €
Schwein unter 20 kg	5,85 €
Schwein von 20 kg bis 50 kg	13,65 €
Schwein ab 50 kg	35,10 €
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	27,30 €
sonstige Nutztiere - nach geschätztem Gewicht	
	pro t
	389,98 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	49,90 €

## Tierkörper im Systembehälter

Entleerung eines System-Behälters 240 l	56,29 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	232,57 €

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	49,90 €
--	---------

## **B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**

Für die Entsorgung von Tierkörperteilen im Großcontainer (ca. 23 m<sup>3</sup>, Behälterwechselverfahren) und im System-Behälter (Umleerverfahren) werden unterschiedliche Entgelte erhoben. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischuntersuchungen ermittelt werden.

Für die nachfolgend genannten Tierkategorien gelten folgende Definitionen:

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung  
= Schwein, Schaf, Ziege, Rinder < 12 Monate, Gehegewild

Rinder- oder Einhuferschlachtung  
= Rind ab 12 Monate und Einhufer

### **1) Entsorgung von Tierkörperteilen im Großcontainer (23 m<sup>3</sup>, Behälterwechselverfahren)**

#### **1.1 Entsorgung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen**

Die Entgelte für die Entsorgung im Großcontainer setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem Entgelt je Gewichtstonne und einer Anfahrtspauschale zusammen

##### **Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen**

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung	0,40 €
Rinder- oder Einhuferschlachtung	4,09 €

##### **Gewichtsabhängiges Entgelt**

Schlachtbetriebe mit mehr als 30.000 Schlachtungen und weniger als 150.000 Schlachtungen pro Jahr je Gewichtstonne Schlachtabfall	205,36 €
---	----------

Schlachtbetriebe mit mehr als 150.000 Schlachtungen je Gewichtstonne Schlachtabfall	98,82 €
---	---------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	150,00 €
--	----------

#### **1.2 Entsorgung von Tierkörperteilen aus nicht schlachtenden Betrieben**

##### **Gewichtsabhängiges Entgelt**

je Gewichtstonne Zerlegeabfall	180,48 €
--------------------------------	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	150,00 €
--	----------

## 2) Entsorgung von Tierkörperteilen im Systembehälter (Umleerverfahren)

### 2.1 Entsorgung von Tierkörperteilen im Systembehälter bei Verwiegung

Die Entgelte für die Entsorgung im Systembehälter setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem vom Gesamtgewicht abhängigen Entgelt und einer Anfahrtspauschale zusammen

#### **Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen**

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung	1,02 €
Rinder- oder Einhuferschlachtung	6,73 €

#### **Gewichtsabhängiges Entgelt**

je Gewichtstonne Schlachtabfall	341,90 €
---------------------------------	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet

49,90 €

### 2.2 Entsorgung von Tierkörperteilen aus nicht schlachtenden Betrieben im Systembehälter bei Verwiegung

#### **Gewichtsabhängiges Entgelt**

je Gewichtstonne Zerlegeabfall	378,33 €
--------------------------------	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet

49,90 €

### 2.3 Entsorgung von Tierkörperteilen im Systembehälter ohne Verwiegung

Die Entgelte für die Entsorgung im Systembehälter setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem Behälterentgelt und einer Anfahrtspauschale zusammen

#### **Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen**

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung	1,02 €
Rinder- oder Einhuferschlachtung	6,73 €

Entleerung eines System-Behälters 240 l

54,75 €

Entleerung eines System-Behälters 1.100 l

269,57 €

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet

49,90 €

## **2.4 Entsorgung von Tierkörperteilen aus nicht schlachtenden Betrieben im Systembehälter ohne Verwiegung**

### **Gewichtsabhängiges Entgelt**

Entleerung eines System-Behälters 240 l	60,53 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	272,39 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	49,90 €

### **3. Entsorgung von Blut aus Schlachtungen mittels Saugwagen**

Preis pro Tonne	319,16 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	150,00 €

## **C) Sonstige Entsorgungen**

### **1. Für Entsorgungen im Seuchenfall werden folgende Entgelte erhoben:**

Pro Stunde für Fahrzeug incl. Fahrer	89,00 €
Pro Stunde für jeden (weiteren) Mitarbeiter	40,00 €
Pro Tonne sonstiges Material	185,84 €

### **2. Für sonstige Sonderentsorgungen sowie außerplanmäßige Entsorgungen werden folgende Entgelte erhoben:**

Pro Stunde für Fahrzeug incl. Fahrer	89,00 €
Pro Stunde für jeden (weiteren) Mitarbeiter	40,00 €
Pro Tonne sonstiges Material	185,84 €

### **3. Für die Entsorgung verdorbener Lebensmittel, Fleischprodukte etc im Systembehälter werden folgende Entgelte erhoben:**

Entleerung eines System-Behälters 240 l	54,75 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	243,79 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	49,90 €

## **D) Heim-, Wild- und sonstige Tiere**

### **1. Bei Verwiegung**

Gewichtsabhängiges Entgelt je t	2.718,58 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	49,90 €

### **2. Ohne Verwiegung**

Hund	pro Stück bei Abholung	104,27 €
	pro Stück bei Anlieferung	54,37 €

Katze	pro Stück bei Abholung	55,34 €
	pro Stück bei Anlieferung	5,44 €
Wildtiere	pro Stück bei Abholung	131,46 €
	pro Stück bei Anlieferung	81,56 €
Versuchstiere ab 5 kg		
	pro Stück bei Abholung	267,39 €
	pro Stück bei Anlieferung	217,49 €
Sonstige Tiere		
	nach geschätztem kg-Gewicht	pro t 2.718,58 €
	zusätzlich bei Abholung	49,90 €

### **3. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:**

Entleerung eines System-Behälters 240 l	130,65 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	450,53 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	49,90 €

### **E) Sektionstiertransporte (nur für das Gebiet des Landes Hessen)**

Abholungspauschale (je Transport)	404,60 €
-----------------------------------	----------

### **F) Rechnungslegung**

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste versehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 % des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungsstellung zu schaffen.

Die Beseitigungspflichtige ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.